

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die RAILDOX GmbH & Co. KG  
(Stand 01.01.2026, Sitz Erfurt)**

**I. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen**

a) Die RAILDOX GmbH & Co. KG (im Folgenden RAILDOX) erbringt sämtliche - auch zukünftige - Leistungen zu den nachfolgenden AGB und den in Buchstabe c) genannten Bedingungen. Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die AGB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABB CIM keine Regelungen enthalten. Soweit Verkehre im Ausland durchgeführt werden, gelten die gültigen AGB des in diesem Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmens.

b) Für das Vertragsverhältnis zwischen der RAILDOX und dem Kunden gelten ausschließlich die AGB der RAILDOX, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn RAILDOX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

c) Ergänzend zu den AGB gelten die Anwendung von AVV / VPI. Die Regelwerke „Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)“, „VPI-Regelwerke“ oder vergleichbare Bestimmungen finden nur Anwendung, sofern deren Geltung zwischen RAILDOX und dem jeweiligen Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Eine stillschweigende oder mittelbare Anwendung dieser Regelwerke, insbesondere aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten (z. B. Wagenhaltern), ist ausgeschlossen.

Soweit AVV oder vergleichbare Regelwerke im Einzelfall Anwendung finden, gelten sie nachrangig zu diesen AGB, soweit gesetzlich zulässig.

**II. Leistungsvertrag, Einzelverträge**

a) Grundlage für die von der RAILDOX zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedarf nicht der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist die vom Kunden nicht unverzüglich widersprochene Bestätigung der RAILDOX verbindlich. Diese kann erfolgen durch E-Mail, Fax oder fernmündlich.

b) Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Preis pro Umlauf/Einheit).

c) Die schriftliche Bestellung muss bis spätestens Mittwoch 12:00 der Vorwoche im Mailpostfach [Vorplanung@raildox.de](mailto:Vorplanung@raildox.de) empfangen worden sein, um in den Bestellprozess noch mit aufgenommen werden zu können; darüber hinaus eingereichte Bestellungen stehen entsprechend an.

d) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die RAILDOX zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die RAILDOX nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht bzw. die beauftragte Leistung widerspruchlos erbringt.

e) Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß HGB oder CIM gilt dieser als Auftrag.

f) RAILDOX ist berechtigt, zur Leistungserbringung geeignete Subunternehmer einzusetzen. Eine gesonderte Information hierzu erfolgt nur auf Anfrage des Kunden.

g) RAILDOX stellt grundsätzlich das Lok- und Betriebspersonal gegen vereinbartes Entgelt.

h) Es gilt jeweils die beim Abschluss der Leistungsvertrages gültige Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der ABG ist unter [www.raildox.de](http://www.raildox.de) abrufbar.

j) Die Gültigkeitsdauer von Angeboten beträgt – falls nicht anders vereinbart – 60 Tage ab Übermittlung durch RAILDOX. Die Übermittlung erfolgt in der Regel in elektronischer Form (per E-Mail).

k) Grundlage für die von RAILDOX zu erbringenden Leistungen ist ein dem Kunden unterbreitetes und beidseitig akzeptiertes (ggfls. unterzeichnetes) Angebot. Sofern nicht anders vereinbart hat das Angebot eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten.

### III. Frachtbrief

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von der RAILDOX nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- b) Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB bzw. Art. 8 CIM für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltener Angaben.

### IV. Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen, Haftung

- a) RAILDOX stellt auf Wunsch des Kunden und nach Verfügbarkeit geeignete Wagen und Ladeeinheiten (LE) zur Verfügung.
- b) Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE sowie der Destination verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Frachtvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 sowie § 417 HGB entsprechend.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, die von der RAILDOX überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- d) Stellt der Kunde Wagen und LE, hat er diese vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und RAILDOX über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- e) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Der Kunde stellt sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz als laute Wagen gelten.
- f) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE.
- g) RAILDOX befördert ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle zugeordnet sind. Der Kunde teilt der RAILDOX vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde der RAILDOX unverzüglich anzuzeigen.
- h) Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Kundeninformation in Schrift- oder Textform bekannt gemacht.  
Bei Überschreitung der Be- und Entladefristen kann Standgeld erhoben werden. Müssen Züge bzw. Wagen aufgrund Verschuldens des Kunden auf Infrastrukturen Dritter abgestellt werden, so werden die tatsächlichen Kosten weiterberechnet.
- i) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung stellt RAILDOX dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- j) RAILDOX ist weder Eigentümer noch Halter der vom Kunden oder von Dritten (z. B. Wagenhaltern) angemieteten oder gestellten Wagen.  
RAILDOX übernimmt keine Gewähr für den technischen Zustand, die Instandhaltung, die Bauartzulassung oder die Eignung dieser Wagen für das jeweilige Ladegut.  
Eine Haftung der RAILDOX für Schäden an Wagen Dritter besteht ausschließlich bei nachgewiesenem vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der RAILDOX im Rahmen der Durchführung des Eisenbahnbetriebs.
- k) Der Anspruchsteller trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden an einem Wagen zeitlich, örtlich und kausal auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung der RAILDOX zurückzuführen ist.
- l) RAILDOX erbringt ihre Leistungen als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des AEG und der EBO. Die Verantwortlichkeit der RAILDOX beschränkt sich auf die sichere Durchführung des Eisenbahnbetriebs; die Verantwortung für den technischen Zustand der Wagen verbleibt beim jeweiligen Wagenhalter.

## **V. Ladevorschriften**

- a) Dem Kunden obliegen die Beladung und die Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln die UIC-Verladerichtlinien. RAILDOX ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- b) Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Buchstabe a), besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird RAILDOX den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RAILDOX berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB bzw. Art. 13 § 2 CIM geltend zu machen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, soweit RAILDOX im Wege der Ersatzvornahme tätig wird, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Kosten.

## **VI. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse**

- a) Der Kunde stellt sicher, dass von ihm gestellte Wagen einer Instandhaltung durch eine hierfür zertifizierte Stelle (ECM) unterliegen. Anderenfalls ist RAILDOX berechtigt, die Übernahme der Wagen zu verweigern.
- b) Der Kunde stellt sicher, dass der RAILDOX nur Wagen übergeben werden, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder RAILDOX so zu stellen, als handle es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter [www.gcubureau.org](http://www.gcubureau.org) abrufbar.
- c) Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass RAILDOX im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB bzw. Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet RAILDOX für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Hierdurch anfallende Abstellkosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **VII. Verlustvermutung**

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB bzw. Art. 29 CIM gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

## **VIII. Gefahrgut, Begleitpapier**

- a) Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften, insbesondere GGVSEB und RID, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- b) Gefahrgut wird von der RAILDOX nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- c) Der Kunde stellt RAILDOX im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- d) Gefahrgut wird von der RAILDOX nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Ausnahmemöglichkeit bestünde bei entsprechender Bestreifung / Bewachung der jeweiligen Wagen. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von der RAILDOX nicht länger als 24 Stunden abgestellt.
- e) Die Eigenschaft des transportierten Gutes als Gefahrgut oder als besonders sensibles Gut begründet keine verschuldensunabhängige oder erweiterte Haftung der RAILDOX für eingesetzte Wagen.

### **IX. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot**

- a) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung oder nach Abstimmung mit dem Kunden im Gutschriftverfahren.
- b) Alle von der RAILDOX angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%.
- c) Die Rechnungen der RAILDOX sind mit Rechnungsstellung nach 10 Tagen zur Zahlung fällig. Der Kunde entrichtet das Leistungsentgelt frei von Abzügen für etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Kosten.
- d) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen der RAILDOX sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist RAILDOX berechtigt pauschale Mehrkosten in Höhe von 50,00 € und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu berechnen.
- e) Gegen Forderungen der RAILDOX ist die Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.
- f) Subventionen und Förderungen jeglicher Art sind in den Angeboten entsprechend berücksichtigt und nicht einforderbar.
- g) In unseren Entgelten sind folgende Kosten grundsätzlich nicht enthalten:
  - Wagenmieten und -standgelder
  - Kosten für die speditionelle und zolltechnische Abfertigung
  - Rangiertätigkeiten, die über den im Angebot enthaltenen Leistungen hinausgehen, z.B. Schadwagen ausrangieren, Feinrangieren
  - Zeitabhängige Infrastrukturnutzungskosten der DB InfraGo und anderer EVU
- h) Sollten gegenüber dem Leistungsvertrag notwendige Zusatzleistungen erbracht werden, z.B. Baustellenumfahrungen, ... behält sich RAILDOX das Recht vor, die entstehenden zusätzlichen Kosten in Abstimmung mit dem Kunden an den Kunden weiterzuberechnen.

### **X. Stornierungen oder Verschiebungen**

- 1) Stornierung weniger als 24 Stunden vor bestätigter Abfahrt: 100% auf den vereinbarten Umlauf/Tonnagepreis.
- 2) Stornierung zwischen 24 und 48 Stunden vor bestätigter Abfahrt: 75% auf den vereinbarten Umlauf/Tonnagepreis.
- 3) Stornierung zwischen 48 und 120 Stunden (5 Tage) vor bestätigter Abfahrt: 25% auf den vereinbarten Umlauf/Tonnagepreis.
- 4) Ausfall ohne Abbestellung werden mit 100% auf den vereinbarten Umlauf /Tonnagepreis berechnet.
- 5) Verschiebungen 2 – 24 Stunden werden mit den Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- 6) Verschiebungen > 24 Stunden werden als Stornierung (siehe Ziffer 1) angesehen und behandelt.
- 7) Schadensansprüche wegen technischen Ausfalls von Lokomotiven können nicht geltend gemacht werden.

### **XI. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften**

- a) Der Auftrag, unter Zollverschluss eingehende Sendungen zuzuführen oder frei Haus zu liefern, schließt die Ermächtigung der RAILDOX ein, über die Erledigung der erforderlichen Zollformalitäten und die Auslegung der zollamtlich festgesetzten Abgaben zu entscheiden. Für diese Leistungen sowie für von RAILDOX nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen stellt RAILDOX dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung.
- b) Der Kunde teilt der RAILDOX vor der jeweiligen Transportdurchführung unaufgefordert mit, ob es sich bei dem Frachtgut um Unions- oder Nichtunionsware handelt und ob ggf. eine zollrechtliche Behandlung durch RAILDOX erforderlich ist. Der Kunde teilt der RAILDOX ferner mit, ob es sich um Ware handelt, die unter einem Steueraussetzungsverfahren befördert wird.

## **XII Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr**

a) Im kombinierten Verkehr befördert RAILDOX leere und beladene LE und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z. B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere). LE im Sinne dieser AGB sind

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungsorganisation genormt sind,
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
- Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten.

b) LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

c) LE, die der Kunde an RAILDOX übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

d) LE werden von der RAILDOX grundsätzlich im Freien abgestellt.

e) RAILDOX kann für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.

## **XIII Haftung**

a) RAILDOX haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern RAILDOX diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle entstehen, durch:

- witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes oder der Transportbehälter;
- den Infrastrukturbetreiber (z. B. DB InfraGo AG) verursachte Behinderungen, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellungen, eingeschränkte Fahrwegverfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (z.B. Suizid, Entgleisung dritter EVU, Terroranschläge, Vandalismus);
- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer.
- Technischen Ausfall von Lokomotiven

b) Die Haftung für Lieferverzögerungen, Beschädigung und Verlust des transportierten Gutes richtet sich im Übrigen nach den Regelungen des HGB bzw. CIM in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

c) Die Haftung nach a) und b) ist für mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen, soweit dies nach den in b) genannten Regelungen zulässig ist.

d) Soweit im Übrigen ein Schaden des Kunden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der RAILDOX verursacht wurde und kein Personenschaden vorliegt, ist die Haftung der RAILDOX ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der RAILDOX auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

e) Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, die zurückzuführen sind, auf:

- normalen Verschleiß,
- altersbedingte Materialermüdung,
- konstruktive oder herstellungsbedingte Mängel,
- unzureichende oder fehlerhafte Instandhaltung durch den Wagenhalter oder dessen ECM,
- infrastrukturelle Einwirkungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der RAILDOX.

f) Die Haftung der RAILDOX für Schäden an Wagen Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – je Schadensereignis auf einen Betrag von **100.000 €** begrenzt.

Eine Haftung für Nutzungsausfall, Mietausfall, Standgelder, Produktionsausfälle oder sonstige mittelbare Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

g) Der Kunde stellt RAILDOX von sämtlichen Ansprüchen Dritter – insbesondere von Wagenhaltern – frei, die aus Schäden an Wagen resultieren, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der RAILDOX beruhen.

#### **XIV Höhere Gewalt**

a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

b) Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

c) Die Haftung der RAILDOX für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

#### **XV Gerichtsstand, anwendbares Recht**

a) Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Erfurt. RAILDOX ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl am Sitz des Kunden zu verklagen.

b) Es gilt für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **XVI Schlussbestimmungen**

a) Soweit Schriftform gewählt wurde, bedürfen Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der RAILDOX der Schriftform. Dies gilt dann auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.

b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des aufgrund dieser Allgemeinen Leistungsbedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Regelungslücke.

c) Der Kunde ist nicht befugt, die Geschäftsbeziehung zu RAILDOX als Referenz oder zu Werbezwecken ohne deren Zustimmung zu nutzen.

d) Der Kunde verpflichtet sich, alle von RAILDOX erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich der RAILDOX oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z. B. Angebote, (betriebliche) Konzepte, technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Betriebsgeheimnisse, Knowhow, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden.

e) Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weitere 2 Jahre.